

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Regionaler Planungsverband Oberes
Elbtal/Osterzgebirge
Meißner Straße 151a
01445 Radebeul

Chemnitz, 11. Dezember 2018

Stellungnahme zum geänderten Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal/Osterzgebirge

Ihr Schreiben vom 05.11.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g. Verfahren und ausdrücklich auch für die Übermittlung der Unterlagen. Hiermit nehmen wir nochmals zum übermittelten Entwurf des Regionalplans sowie zu der Abwägung unserer Einwendungen (Abwägungsprotokoll) Stellung.

Soweit den Einwendungen unserer vorergehenden Stellungnahme entsprochen bzw. gefolgt wird, sind diese als gegenstandslos zu erachten. Soweit den Einwendungen nicht entsprochen bzw. gefolgt wurde, werden diese aufrechterhalten.

Nachfolgend nehmen wir gesondert Bezug auf die Begründung zum Abwägungsprotokoll (Aktenzeichen des Abwägungsprotokolls).

1. Az 1101-01

Gem. dem Abwägungsprotokoll ist es nach Ansicht des Regionalen Planungsverbands nicht möglich, eine Festlegung zu einer Verlagerung von Transporten zwischen verschiedenen Verkehrsträgern im Regionalplan aufzunehmen (Verlagerung Gütertransport von Straße auf Schiene), da dies den Kompetenzbereich der Raumordnung überschreiten würde. Zunächst wäre hier die Aufnahme eines Hinwirkungsziels möglich. Sofern dies auch nicht aus Sicht des Regionalen Planungsverbands möglich sein sollte, sind die Kriterien für die Ausweisungen/Festlegungen von Gewerbe- und Industriegebieten abzuändern, so dass diese nur bei zukünftiger oder bereits gegebener Anbindung an Schienenverkehrswege festgelegt werden können. Zusätzlich wären deutlich mehr Schienenverkehrswege für den Güterverkehr (Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Eisenbahn) festzulegen, als dies bislang der Fall ist. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis zwischen der Festlegung von neuen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Eisenbahn (Kategorie Vorranggebiete Eisenbahn gibt es bislang nicht) und denen für Straße (Ausbau und Neubau) sehr unausgeglichen ist, weswegen

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

eine Erreichung bzw. Unterstützung des Ziels „Verlagerung von Straße auf Schiene“ (vgl. dazu auch BMVI, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/WS/verlagerung-von-guetertransporten-von-der-strasse-auf-den-wasserweg.html>) durch die Raumordnung vorliegend nicht erkennbar ist.

2. Az 1101-02

Das Flächensparziel bzw. Ziel der Begrenzung der Flächenversiegelung sollte unbedingt in den Regionalplan Eingang finden. Dies sollte nicht nur in Form des Leitbilds „Flächensparende und ressourcenschonende integrierte Entwicklung von Siedlung und Infrastruktur ...“ erfolgen, sondern auch durch eine Zielformulierung und durch entsprechende (Ziel-)förmigen Festlegungen im Regionalplan. Sofern der Regionale Planungsverband der Ansicht ist, dass ihm dafür die Ermächtigungsgrundlage durch höherrangiges Recht nicht gegeben ist, kann dies nicht nachvollzogen werden. Eine solche Ermächtigungsgrundlage oder Aufgabe der Raumordnung kann in § 1 Abs. 1 und 2 ROG gesehen werden. Es bleibt unklar, durch wen eine nachhaltige Entwicklung in Form der begrenzten Flächenversiegelung umgesetzt bzw. vorgegeben soll, wenn nicht durch die Raumordnung. Durch kommunale Bauleitplanung und Ähnliches kann der Erreichung dieses Ziels nicht hinreichend nachgekommen werden, weswegen es einer übergeordneten Steuerung durch die Raumordnung bedarf. Sofern das Flächensparziel weiterhin aus Sicht des Regionalen Planungsverbands nicht in den Regionalplan einbezogen werden kann, wären die zielförmigen Festlegungen dahingehend abzuändern, dass in der Summe der festgelegten Nutzungen das Flächensparziel eingehalten wird. Im Übrigen wäre auch das Einfügen eines Hinwirkungsziels denkbar (in Umsetzung des Auftrags aus dem LEP – Grundsatz 2.2.1.1).

3. Az 1101-03

Dem Regionalen Planungsverband wird der Hinweis gegeben, dass zwar ein Planfeststellungsbeschluss für die S 177 ergangen ist, dieser jedoch durch den BUND LV Sachsen derzeit in einem gerichtlichen Verfahren angefochten wird. Es liegt somit kein bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss für die S 177 vor, welcher eine Bindungswirkung für die Raumordnung entfaltet.

4. Az 1101-05

An der Einwendung hinsichtlich des VBG eb01 wird festgehalten. Die Begründung seitens des Regionalen Planungsverbands hinsichtlich der Kenntnisnahme überzeugt nicht. Wird darin darauf verwiesen, dass durch die Elbtaltrasse hohe Lärmbelästigungen und ähnliches hervorgerufen werden, trifft dies genau den Punkt unserer Einwendung, dass bisher nicht nachgewiesen wurde, dass eine Entlastung durch die neue Verbindung Dresden-Prag erzielt wird. Wird darauf verwiesen, dass das deutlich größere festgesetzte Vorbehaltsgebiet aus dem LEP räumlich durch den Regionalplan konkretisiert wird und deswegen auf die SUP zum LEP verwiesen werden kann, kann dies nicht nachvollzogen werden. Zum einen wird der Raum für die Trasse erheblich konkretisiert und lässt dadurch die Umweltauswirkungen konkreter beschreiben, als dies durch den LEP der Fall war. Die SUP zum LEP sagt zudem aus:

„Aufgrund der FFH-Problematik wird das Projekt der Konfliktklasse I zugeordnet. FFH-Konflikte unvermeidbar. UVS und FFH-Verträglichkeitsprüfungen bzw. je nach Trassenverlauf Vorprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen notwendig; mit erheblichen Umweltbeeinträchtigungen und FFH-Konflikten ist insgesamt zu rechnen. Auf den nachfolgenden Planungsstufen sind Vermeidungs-/Minderungs-, Schutzmaßnahmen zu entwickeln, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen verursacht und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Die FFH-Verträglichkeit ist nachzuweisen.“

Wie daraus hervorgeht, sind auf den weiteren Planungsstufen, wozu auch der Regionalplan zählt, Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen durchzuführen. Da die Planrechtfertigung maßgeblich in der Entlastung der bestehenden Elbtal-Trasse besteht, müsste dies entsprechend untersetzt werden. Hinsichtlich des Ziels der Herstellung einer leistungsfähigen europäischen Verbindung vom Ostsee- in den Adriatischen Raum wären großräumige Alternativen für eine solche Verbindung zu prüfen.

5. Az 1101-06

Es sollen Korridore für Radschnellwege geschaffen werden. Zusätzliche Versiegelungen sind allerdings sehr kritisch zu prüfen! Sinnvoller erscheint uns, bestehende Wege zu sichern und zu verbinden. Wir vermissen dabei eine kurze und sichere Verbindung von Dresden nach Radebeul, Coswig, Meißen. Der Elbradweg ist in seinem Verlauf nicht unbedingt für den Berufspendlerverkehr geeignet. Da diese Verbindung sehr dringlich benötigt wird, sollte hier bereits jetzt zumindest ein Vorbehaltsgebiet festgesetzt werden.

6. Az 1101-08

Die Begründung seitens des Regionalen Planungsverbands überzeugt zu diesem Punkt nicht. Das Kriterium der Schienenanbindung ist von herausragender Bedeutung, um ein nachhaltiges Verkehrssystem auch hinsichtlich des Güterverkehrs sicherzustellen. Dass eine Anbindung im Einzelfall „sehr kompliziert, langwierig und teuer ist“, ist kein Argument gegen die herausragende Bedeutung dieses Kriteriums. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die durch den beabsichtigten Güterschienenverkehr (durch Anbindung) hervorgerufenen Nutzen (weniger Emissionen als Straßenverkehr) sowie die durch den straßengebundenen Güterverkehr hervorgerufenen Kosten für Umweltauswirkungen (sowie Folgemaßnahmen in Form von Ortsumgehungen) in diese Betrachtung mit einbezogen und berücksichtigt wurden.

7. Az 1101-10

Die Begründung seitens des Regionalen Planungsverbands hinsichtlich des nicht mehr beabsichtigten Vorsorgestandorts GE07 wird zu Kenntnis genommen. Es wird gefordert, dass Gebiet des ehemaligen Vorsorgestandorts aufgrund seiner Eigenschaften als Kaltluftentstehungsgebiet als ein solches in der Karte 5 auszuweisen bzw. das daneben liegend ausgewiesene Kaltluftentstehungsgebiet um dieses Gebiet zu erwei-

tern. Dass es sich bei dem Gebiet um ein Kaltluftentstehungsgebiet handelt, geht auch aus der Begründung des Regionalen Planungsverbands hervor.

8. Az 1101-12

Bei dem Elbtal zwischen Wehlen und der tschechischen Staatsgrenze handelt es sich um ein dicht besiedeltes Talgebiet. Da nicht auszuschließen ist, dass sich die Siedlungen weiter ausdehnen und so zu einer linearen Struktur (Riegel) zusammenwachsen, wäre es aus unserer Sicht angebracht, hier Regionale Grünzüge oder auch Grünzäsuren festzulegen (zusätzlich in den Gebieten, in den Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz ausgewiesen sind).

9. Az 1101-13

§ 21 Abs. 4 BNatSchG enthält den Auftrag an die Raumordnung, Kernflächen, Verbindungsflächen und -elemente planungsrechtlich zu sichern, auch wenn dieser Auftrag nicht dem Auftrag an die Regionalplanung aus dem Ziel 4.1.1.16 des LEP gleichzusetzen ist. Das Erfordernis der Schaffung des Biotopverbunds folgt auch aus dem europäischen Recht in Form der FFH-RL. Danach haben die Mitgliedstaaten ein kohärentes ökologisches Netz zu errichten (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL). Dadurch, dass die Mitgliedstaaten dazu angehalten sind, ein kohärentes ökologisches Netz (Natura 2000) zu schaffen, können die Ausführungen in der Begründung seitens des Regionalen Planungsverbands nicht nachvollzogen werden. Demnach (und nach dem LfULG-Fachvorschlag) umfasst der großräumige Biotopverbund nicht alle Natura 2000-Gebiete, was schon vor dem Hintergrund der Zielstellung und Verpflichtung aus der FFH-RL unverständlich ist. Der großräumige Biotopverbund muss zwingend alle Natura 2000-Gebiete beinhalten, um Doppelplanungen zu vermeiden und den supranationalen Verpflichtungen zu entsprechen.

Ergänzend zum Biotopverbund weisen wir darauf hin, dass in den fachplanerischen Inhalten der Landschaftsrahmenplanung hinsichtlich der Ziel- und Leitarten der Region (Anlage 7 des Anhangs) auch die Wildkatze (*Felis silvestris*) in der Rubrik Säugetiere aufgenommen werden sollte. Die Wildkatze stellt eine Pionierart mit sehr ausgeprägten Habitatbedürfnissen dar, weshalb sie als Leit- und Zielart stellvertretend für andere Arten steht. Weiterhin wäre hinsichtlich des Biotopverbunds auch der sog. Wildkatzenwegeplan zu berücksichtigen (Kunze/Gaisbauer/Scholz/Mölich, Projekt Wildkatzensprung – Der Wildkatzenwegeplan in Sachsen: Methodische Grundlagen, Ergebnisse und Handlungsempfehlungen, 2015, abrufbar unter: https://www.bund-sachsen.de/fileadmin/sachsen/PDFs/Publikationen/Wildkatzenwegeplan_BUND_Sachsen_final.pdf / weitere Informationen und Ansprechpartnerinnen des BUND Sachsen unter: <https://www.bund-sachsen.de/themen/tier-pflanze/wildkatze/wildkatzenwegeplan/>)

Hinsichtlich der in der vorerghenden Stellungnahme des BUND Sachsen geforderten Biotopverbundelementen im engeren Raum zwischen Dresden und Meißen ist die Begründung des Regionalen Planungsverbands nicht überzeugend. Von Dresden elbabwärts bis über Meißen hinaus, sind – entgegen der Darstellung in der Gegenstellungnahme – keine Verbindungskorridore zwischen Elbtal und dem Löbnitzhang bzw. den oberhalb gelegenen Gebieten vorgesehen. Die ausgewiesenen Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz, Waldschutz liegen entweder in der Elbaue oder im Hochland. Verbindungskorridore von der Elbe zum Hochland hin verlaufend sind nicht derzeit vorgesehen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Die Gemeinden müssen in jeder Hinsicht unterstützt werden, innerstädtische grüne Korridore, z.B. entlang von Löbnitz (Radebeul) und Lockwitz (Coswig), zu schaffen.

10. Az 1101-14

Das Einfügen eines neuen Grundsatzes im Kapitel 4.1.1 wird begrüßt.

11. Az 1101-15

An der Einwendung wird weiterhin festgehalten. Sämtliche Oberflächengewässer, die nicht den guten Zustand nach WRRL zum maßgeblichen Zeitpunkt erfüllen, sind als regionale Schwerpunkte der Gewässersanierung auszuweisen, da anderweitig ein Verstoß gegen EU-Recht droht.

Ergänzend soll darauf hingewiesen werden, dass der ausgewiesene regionale Schwerpunkt an der Döllnitz im Gebiet von Riesa auch um das Hafenbecken erweitert werden sollte. Dies ist sowohl aus Gründen des Biotopverbunds (fehlende Durchgängigkeit) als auch aus hydromorphologischen Gründen (Hafenbecken als Sedimentfalle) notwendig.

Des Weiteren wird die Festlegung der Löbnitz in ihrem gesamten Verlauf als regionaler Schwerpunkt begrüßt.

12. Az 1101-23

Die Ergänzung der Begründung zur Klarstellung wird begrüßt. Hinsichtlich des reduzierten Vorranggebietes Landwirtschaft bzw. dem umgewidmeten Vorbehaltsgebiet Arten- und Biotopschutz am Standort Langburkersdorf geht der Regionale Planungsverband irrig davon aus, es liege eine materiell rechtskräftige Genehmigung für die Legehennenanlage mit 30.000 Tierplätzen vor. Dem muss ausdrücklich widersprochen werden. Dem Regionalen Planungsverband wird hiermit mitgeteilt, dass gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung mehrere Widersprüche, darunter auch vom BUND Sachsen erhoben wurden, die zunächst einen Suspensiveffekt haben, wonach der Eintritt der Unanfechtbarkeit und der Rechtsbeständigkeit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gehemmt wird. Zugleich haben die Widersprüche aufschiebende Wirkung. Folge ist, dass keine für die Regionalplanung bindende materiell rechtskräftige Genehmigung vorhanden ist. Laut Schreiben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde soll im noch anhängigen Widerspruchsverfahren die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachgeholt werden. Bis auf

einen Scoping-Termin (2015) liegen uns keine Kenntnisse hinsichtlich des weiteren Verfahrensgangs vor (bisher keine Öffentlichkeitsbeteiligung).

Der BUND Sachsen fordert daher die im geltenden Regionalplan enthaltene Festlegung eines Vorbehaltsgebietes Arten- und Biotopschutz beizubehalten oder in ein Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz umzuwandeln. Sollte dies seitens des Regionalen Planungsverbands abgelehnt werden, so müsste das beabsichtigte Vorranggebiet Landwirtschaft jedoch um die Flächen der geplanten Legehennenanlage erweitert bzw. die Reduzierung aufgrund unrichtiger Tatsachen (Annahme des Vorliegens einer materiell bestandskräftigen Genehmigung) rückgängig gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer